

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Pieper, Birgit Homburger, Marita Sehn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/6580 –**

Innovationen im Bereich der Abfallwirtschaft und Möglichkeiten der Förderung

Im Eindruck technischer Entwicklungen besteht erheblicher Handlungsbedarf zur Modernisierung der deutschen Abfallwirtschaft. Bei der Realisierung ökologischer Ziele soll zum einen Markt- und Wettbewerbsprozessen innerhalb umweltpolitischer Rahmenbedingungen mehr Raum gegeben werden. Zum anderen gilt es, technische Innovationen zu fördern, mögliche Verfahrensverbesserungen unvoreingenommen zu prüfen und diese gegebenenfalls in ein modernes deutsches Abfallwirtschaftskonzept zu integrieren.

Für den Bereich der Abfallentsorgung ist dabei zu berücksichtigen, dass eine Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle ab dem Jahr 2005 unzulässig ist. Vordringlich mit Blick auf den damit verbundenen Sanierungsbedarf bestehender Abfalldeponien wurden – insbesondere im Rahmen einer Ergänzung durch mechanisch-biologische Abfallbehandlung – Verfahren zur Inertisierung von Deponiegut entwickelt, welche z. B. durch die Beimischung von Braunkohlenfilteraschen das ökologische Verhalten und die Deponiegutqualität des Materials verbessern. Zugehörige innovative Verfahren haben ein erhebliches ökologisches und wirtschaftliches Potenzial für mittelständische Unternehmen der deutschen Abfallwirtschaft, insbesondere in den neuen Bundesländern.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat sich bereits in den vergangenen Jahren regelmäßig mit erheblichen Fördermitteln an innovativen Verfahrensentwicklungen und -einführungen im Bereich der Abfallwirtschaft beteiligt. Aber auch die Länder, die Wirtschaft und nicht zuletzt die Deutsche Bundesstiftung Umwelt leisten wichtige Entwicklungsimpulse. U. a. auch in Folge dieser Förderung wird ein ständig steigender Anteil der in Deutschland anfallenden Abfälle mit modernen Verfahren und Techniken verwertet. Diese positive Entwicklung gilt es weiter zu forcieren.

Gleichwohl muss noch ein großer Anteil von Abfällen, insbesondere von Siedlungsabfällen, für die heute noch keine Verwertung möglich ist, beseitigt werden.

Spätestens ab Juni 2005 ist aber die Ablagerung nicht ausreichend vorbehandelter Siedlungsabfälle auf Deponien untersagt. Um die Abfallablagerung umweltverträglich zu gestalten, sind diese Abfälle vor ihrer Ablagerung so zu behandeln, dass sie die Deponiezuordnungskriterien der am 1. März 2001 in Kraft getretenen Ablagerungsverordnung einhalten. Die dafür erforderlichen thermischen oder mechanisch-biologischen Behandlungstechnologien und -techniken wurden auch mit Förderung der Bundesregierung entwickelt und stehen zur Verfügung.

Die abfallwirtschaftlichen Ziele der Bundesregierung reichen jedoch noch weiter. Es soll erreicht werden, dass spätestens im Jahre 2020 keine Siedlungsabfälle mehr auf oberirdischen Deponien abgelagert werden. Dazu sind die Behandlungs- und Verwertungstechnologien so weiter zu entwickeln und anzuwenden, dass praktisch alle Siedlungsabfälle in Deutschland vollständig und umweltverträglich verwertet werden können.

Vor diesem Hintergrund beantwortet die Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Verfahren zur Behandlung bzw. Aufbereitung von Abfall oder Deponiegut sind der Bundesregierung im Einzelnen bekannt?

Der Bundesregierung ist eine Fülle von Verfahren zur Aufbereitung oder Behandlung der verschiedensten Abfälle bekannt.

Zu den in Deutschland eingesetzten Behandlungs- bzw. Aufbereitungsverfahren zählen z. B. die Getrennsammlung am Ort des Abfallanfalls, das Aussortieren bestimmter Abfallfraktionen aus Abfallgemischen, die Kompostherstellung aus getrennt gesammelten Bioabfällen, die chemisch-physikalische Behandlung von Abfällen, die mechanisch-biologische Behandlung von Siedlungsabfällen, die thermische Abfallbehandlung oder die energetische Verwertung, aber auch die nachträgliche in-situ-Behandlung der Abfälle in Altdeponien sowie der Rückbau von Altdeponien. Jedem der aufgezählten Verfahren sind unterschiedlichste Ausführungsmöglichkeiten sowie Kombinationsmöglichkeiten zuzuordnen, die auch eigenständige Verfahren darstellen können.

Das im Vorspann der Anfrage erwähnte Beispiel der Beimischung von Braunkohlenfilteraschen zu abzulagernden Abfällen zur Verbesserung der Ablagerungseigenschaften ist der Bundesregierung vom Prinzip her bekannt, ist aber nicht zu den allgemein angewandten Behandlungsverfahren zu zählen. Ähnlich gelagerte Konzeptionen gehen von der Beimischung von Tonmehl oder Bitumen aus. Dabei ist die Ablagerung derartig vermischter Abfälle nur dann zulässig, wenn jeder einzelne Abfall vor der Vermischung die Zuordnungskriterien für die jeweilige Deponieklasse einhält; Ausnahmen sind nur für die Festigkeitswerte möglich.

2. Wurden solche Verfahren seitens der Bundesregierung aus ökologischer und ökonomischer Sicht im Einzelnen geprüft und einander vergleichend gegenübergestellt?

Die Beurteilung einzelner Behandlungsverfahren ist keine originäre Aufgabe der Bundesregierung, sondern obliegt zunächst in erster Linie denjenigen, die diese Verfahren anwenden wollen. Diese beauftragen in aller Regel Sachverständige, Ingenieurbüros, Umweltinstitute oder auch die TÜVs oder wenden sich z. B. an das Umweltbundesamt oder die Landesumweltämter, um sicherzugehen, dass von den Verfahren und Rückständen die gesetzlichen Anforderungen an die Verwertung oder Beseitigung eingehalten werden und die Behand-

lungsverfahren und -anlagen auch selbst weiteren rechtlichen Anforderungen (z. B. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) genügen.

Wenn allerdings für die Entwicklung oder Einführung neuartiger Verfahren Anträge auf Förderungen gestellt werden, erfolgt durch die Bundesregierung, durch von ihr beauftragte Dritte oder durch das Umweltbundesamt im Rahmen der Beurteilung der Förderwürdigkeit des jeweiligen Vorhabens auch eine Prüfung der ökologischen und ökonomischen Relevanz. Dabei werden jedoch in aller Regel keine umfassenden Vergleichsverfahren vorgenommen, sondern lediglich das Innovationspotenzial einzelner, konkreter Verfahren beurteilt – im Vergleich zu Verfahren, die bereits den Stand der Technik darstellen.

Eine Ausnahme bildet die Behandlung und Beseitigung von Siedlungsabfällen, da hierbei zum einen bundesweites Interesse an einer Beurteilung einzelner Verfahren und auch an Vergleichsverfahren besteht bzw. dies zur Festlegung des Standes der Technik in Rechtsvorschriften erforderlich ist. Hier wurden zahlreiche Bewertungen von der Bundesregierung und dem Umweltbundesamt erarbeitet bzw. in Auftrag gegeben, die in den letzten Jahren insbesondere die Beurteilung und den ökologischen Vergleich von verschiedenen thermischen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsverfahren zum Inhalt hatten.

3. Wenn ja: Welche Einrichtungen haben diese Prüfungen mit jeweils welchen Ergebnissen durchgeführt, und wie bewertet die Bundesregierung die Untersuchungsergebnisse gegebenenfalls?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Im Abschlussbericht des BMBF-Verbundforschungsvorhabens „Mechanisch-biologische Behandlung von zu deponierenden Abfällen“ Teilvorhaben 1, der Universität Potsdam, wird auf 15 Studien/Systemvergleiche zwischen mechanisch-biologischen und thermischen Verfahren verwiesen. Diese wurden von verschiedenen Einrichtungen, z. B. wissenschaftlichen Instituten, Ingenieurbüros und Umweltinstituten erarbeitet. Aufgrund unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen, Bilanzgrenzen und Bewertungsmethodiken weichen die Ergebnisse voneinander ab. Sieben Studien sehen deutliche Vorteile für die thermische, sechs für die mechanisch-biologische Behandlung, zwei Studien geben keine eindeutige Empfehlung.

Vom Zentrum für Umweltwissenschaften der Universität Potsdam wurde die mechanisch-biologische Behandlung in Auswertung des o. g. BMBF-Verbundforschungsvorhabens als bei Einhaltung bestimmter Randbedingungen gleichwertig zur thermischen Behandlung mit Ablagerung angesehen.

Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Forschungs- und Betriebsergebnisse beurteilte das Umweltbundesamt eine stoffstromspezifische mechanisch-biologische Behandlung bei Vorgabe strenger Anforderungen unter genau definierten Randbedingungen als ökologisch vertretbar. Dieser Auffassung schloss sich die Bundesregierung an und schrieb diese Anforderungen mit der am 1. März 2001 in Kraft getretenen „Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen“ als Stand der Technik fest.

4. Wenn nein: Beabsichtigt die Bundesregierung, solche Prüfungen in Auftrag zu geben?

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, weitere allgemeine Prüfungen vorgenannter Art in Auftrag zu geben.

5. Welche Rolle spielen die vorgenannten und vergleichbare Verfahren im Abfallkonzept der Bundesregierung?

Die Bundesregierung gibt lediglich die abfallwirtschaftlichen Zielstellungen vor und legt die verbindlichen Rahmenbedingungen fest, die sich am Stand der Technik orientieren. Damit wird Raum geschaffen für Alternativen und Wettbewerb; dies fördert Alternativen und Fortschritt zu ökologisch und ökonomisch verbesserten Lösungen. Welche konkreten Verfahren in der Praxis letztendlich angewendet werden, entscheiden innerhalb des zulässigen Spielraums die für die Durchführung der Abfallentsorgung Zuständigen.

Die dynamische technische Entwicklung auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird durch die Bundesregierung verfolgt und es werden solche Abfallbehandlungsverfahren, die zu einer verstärkten oder höherwertigen Verwertung von Abfällen oder deren Teilfraktionen führen oder ein besseres Ablagerungsverhalten der Abfälle auf der Deponie bewirken, hinsichtlich einer Förderung geprüft. Voraussetzung ist allerdings immer, dass die Verfahren selbst umweltverträglich sind. Insbesondere neue, innovative Verfahrensentwicklungen werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Standes der Technik und ggf. notwendige Änderungen abfallrechtlicher Rahmenbedingungen aufmerksam beobachtet. Dies schließt auch eine Überprüfung der abfallwirtschaftlichen Zielvorgaben der Bundesregierung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse ein.

6. Wie bewertet die Bundesregierung das wirtschaftliche Potenzial der vorgenannten und vergleichbarer Verfahren für mittelständische Unternehmen der deutschen Abfallwirtschaft, insbesondere in den neuen Bundesländern?

Die Bundesregierung sieht im Bereich der Abfallbehandlung ein großes Potenzial für die mittelständische Wirtschaft, zumal die Vorbehandlung und Beseitigung von Siedlungsabfällen möglichst ortsnah erfolgen sollte. Die Chancen liegen hierbei insbesondere in der Entwicklung, Errichtung und ggf. auch dem Betrieb kleinerer bis mittlerer dezentraler Behandlungs- und Aufbereitungsanlagen.

Speziell im Bereich Bauabfallentsorgung ist erkennbar, dass viele der in großer Anzahl vorhandenen Aufbereitungsanlagen mittelständisch betrieben werden. Hier wurden viele neue Arbeitsplätze geschaffen.

Auch im Bereich der Wertstoffaufbereitung, sowie der biologischen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlung ist der Mittelstand bereits erfolgreich engagiert und hier liegt auch weiteres Potenzial.

In den neuen Bundesländern besteht im Bereich der Hausmüllentsorgung noch ein erheblicher Bedarf für Behandlungsanlagen. Derzeit wird der Hausmüll dort überwiegend unbehandelt auf Deponien abgelagert. Dies ist gemäß Abfallablagerversordnung spätestens ab Juni 2005 untersagt. Die erforderlichen Behandlungsanlagen müssen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nun unverzüglich geplant und errichtet werden. Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen bieten ein großes wirtschaftliches Potenzial auch für den Mittelstand. Dies trifft auch für den Bereich der Altdeponiesanierung und -nachsorge zu.

7. Wie bewertet die Bundesregierung das wirtschaftliche Potenzial der vorgenannten und vergleichbarer Verfahren angesichts des bestehenden abfallwirtschaftlichen Modernisierungs- und Sanierungsbedarfs in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern der Europäischen Union?

Auch in der Europäischen Union gilt der Vorrang der Verwertung von Abfällen vor deren allgemeinwohlverträglichen Beseitigung, sowie das Ziel, die Ablagerung von Abfällen zu minimieren. Die Beitrittskandidaten arbeiten zurzeit intensiv an der Übernahme der diesbezüglichen europäischen Regelungen. Dies bedeutet für die Abfallwirtschaften dieser Länder einen erheblichen Sanierungs- und Modernisierungsbedarf. Die Mehrzahl der bestehenden Deponien werden zu schließen und zu sanieren sein, neue EU-gerechte Deponien müssen errichtet werden. Es müssen Getrenntsammlensysteme für Wertstoffe, wie z. B. graphische Papiere, Verpackungen und organische Abfälle eingerichtet sowie Abfallbehandlungs- und -verwertungsanlagen errichtet und betrieben werden. Hieraus ergibt sich ein erhebliches wirtschaftliches Potenzial für Investoren und Betreiber von Anlagen und Systemen. Bereits heute engagieren sich in Beitrittskandidatenländern zahlreiche deutsche Unternehmen – auch des Mittelstands; zahlreiche Beispiele im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft sind aus Estland, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien bekannt. Je innovativer, umweltverträglicher und kostengünstiger die angebotenen Verfahren und Anlagen sind, um so größer werden dabei die Chancen deutscher Unternehmen sein. Die wesentlichen Hindernisse für ein stärkeres Engagement in den Beitrittskandidatenländern liegen allerdings meist nicht in der Bereitschaft zur Installation EU-gerechter und innovativer Abfallbehandlungsverfahren und -anlagen, sondern in den Möglichkeiten zur Finanzierung der Anlagen und ihrer Betriebskosten (Gebührenbelastung).

8. In welcher Art und welchem Umfang hat die Bundesregierung bisher welche innovativen Verfahren zur Trennung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen gefördert?

Im Rahmen des Programms zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen wurden in den letzten Jahren zahlreiche Demonstrationsvorhaben mit Zins- und Investitionszuschüssen gefördert, die in großtechnischem Maßstab aufzeigen, in welcher Weise Anlagen erstmalig einem fortschrittlichen Stand der Technik zur Verminderung von Umweltbelastungen angepasst und fortschrittliche Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht sowie umweltverträgliche Produkte und umweltschonende Substitutionsstoffe hergestellt und angewandt werden können.

So wurden in den Haushaltsjahren seit 1999 im Bereich der Abfallwirtschaft aus Mitteln dieses Programms 11 Vorhaben mit einem Mittelvolumen von insgesamt 7 598 TDM gefördert. Für das laufende Haushaltsjahr ist bereits eine Förderung in Höhe von 5 105 TDM zugesagt. Gefördert wurden u. a. Vorhaben mit folgender Zielsetzung: Kunststoffrecycling als Rohstoffbasis für braune Ware, Aufbereitung von unteren und mittleren Altpapierqualitäten als Zellstoffersatz für die Herstellung von Druck-, Presse- und graphischen Papieren sowie Aufbereitung von Rückständen aus der Titandioxid-Pigmentproduktion.

Im Rahmen des ERP-Umwelt und Energiesparprogramms werden durch die Bundesregierung zudem umfängliche Investitionen von gewerblichen Unternehmen zur Verminderung, zur Beseitigung und zur Verwertung von Abfällen – auch durch innovative Technologien – gefördert.

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesumweltministerium hat darüber hinaus in den ver-

gangenen Jahren zahlreiche anwendungsorientierte Grundlagenforschungen, Verfahrensentwicklungen und -optimierungen, Pilotanlagen und innovative sowie modellhafte Betriebsanlagen zur Trennung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen auf folgenden Gebieten gefördert:

- Reststoffverwertung und Recycling im Straßenbau mit einer Gesamtfördersumme von 4,7 Mio. DM,
- Mechanische Aufbereitung gemischter kommunaler Abfälle zur Gewinnung von stofflich verwertbaren Produkten und von Ersatzbrennstoffen,
- Lösung von Problemen beim Einsatz kommunaler Abfälle in der Herstellung neuer Produkte, zum Beispiel in der Papier- und Kartonindustrie der Holzverarbeitenden oder der Glasindustrie mit einer Fördersumme von 29,8 Mio. DM,
- Forschungsverbund zum Untergrund von Deponien/zur geologischen Barriere mit einer Gesamtfördersumme von 22 Mio. DM,
- Forschungsverbund zur Weiterentwicklung von Deponieabdichtungssystemen mit einer Gesamtfördersumme von 15,6 Mio. DM,
- Forschungsverbund zum Verhalten abgelagerter Abfälle (Deponiekörper); 9 Teilvorhaben mit einem Förderanteil von 6,3 Mio. DM,
- Forschungsverbund zur mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen (einschließlich eines Teilvorhabens zur Beimischung von Tonmehl zur Erzielung besseren Ablagerungsverhaltens) 17 Teilvorhaben für insgesamt 14,1 Mio. DM,
- Forschungsverbund „Neue Techniken zur Kompostierung“ (17 Einzelvorhaben mit einem Förderanteil von 11,3 Mio. DM) und
- Forschungsverbund „Aufbereitung Kunststoffhaltiger Massenabfälle“ (Verfahrensentwicklung und Erprobung im Pilotmaßstab eines an der RWTH Aachen entwickelten Verfahrens) mit 4,4 Mio. DM.

9. In welcher Art und welchem Umfang wurden bisher welche innovativen Verfahren zur Trennung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen durch Einrichtungen der Europäischen Union gefördert?

Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EWG) Nummer 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 die Voraussetzungen für ein einheitliches Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) geschaffen, das zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltschutzrechtes genutzt wird.

Allgemeines Ziel von LIFE ist es, einen Beitrag zur Umsetzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Umweltpolitik der Gemeinschaft und der Umweltvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung von Umweltaspekten in andere Politikfelder, sowie zu einer nachhaltigen Entwicklung in der Gemeinschaft zu leisten. Dafür können bei der Europäischen Kommission im Rahmen eines jährlichen Antragsverfahrens Projektanträge besonders innovativer Vorhaben zur finanziellen Förderung durch LIFE eingereicht werden. Nach einem aufwändigen Bewertungs- und Auswahlverfahren werden derzeit ca. 20 % der eingereichten Vorhaben mit finanziellen Zuschüssen in Höhe von ca. 30 % bis maximal 50 % der förderfähigen Kosten unterstützt.

Seit 1992 hat die Europäische Kommission über das Förderinstrument LIFE-Umwelt in Deutschland u. a. 26 Vorhaben zur Trennung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen mit über 28 Mio. DM gefördert. So wurde z. B. 1995 ein „Pilotprojekt zur biologisch-mechanischen Restmüllbehandlung und Verwertung von Abfällen“ in der Stadt Heilbronn mit 1 571 550 DM anteilig finanziert.

Vor zwei Jahren wurde ein Pilotprojekt zum Abdichtungssystem „Kapillarsperre“ auf einer norddeutschen Deponie gefördert.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Überwachung des Einsatzes der Mittel erfolgt durch die Europäische Kommission.

Eine Aufzählung aller geförderten Vorhaben zur Entsorgung von Abfällen würde den Rahmen dieser Kleinen Anfrage sprengen.

10. Erkennt die Bundesregierung in diesem Sinne weiteren Förderungsbedarf?

Grundsätzlicher Förderungsbedarf ergibt sich vor dem Hintergrund der Fortschreibung des Standes der Technik, insbesondere zur Umsetzung von Demonstrationsvorhaben, die über den gesetzlich eingeforderten Rahmen hinausgehen. Mit einer Förderung können die finanziellen Risiken für den Erstanwender reduziert werden und das gerade im Bereich der Umwelttechnik in Deutschland vorhandene innovative technische Potenzial nachhaltig unterstützt werden.

Darüber hinaus können durch zielgerechte Förderung Entwicklungen unterstützt werden, die ohne Förderung nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung umgesetzt werden würden.

Hinsichtlich weiterer Fördermittel für Forschung und Entwicklung wird weiterhin bei Verfahren zur Trennung, Vorbehandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen Bedarf gesehen. In den Bereichen der Kompostierung und zur mechanisch-biologischen Behandlung von Abfällen wurde in den letzten Jahren zwar ein großer Wissensstand aufgebaut, der einen weiteren Bedarf an Folgeforschung in großem Umfang zurzeit nicht erkennen lässt; angesichts der Diskussionen über die künftige Entsorgung von Klärschlamm ergibt sich dagegen neuer Bedarf, etwa hinsichtlich der Abtrennung von Nährstoffen und Schadstoffen sowie alternativer Entsorgungswege. Auch im Bereich der Stilllegung, Oberflächenabdichtung und Sanierung von Altdeponien wird weiterer Forschungsbedarf gesehen. Mittelfristig – zur Erreichung des Zieles „Beendigung der Ablagerung von Siedlungsabfällen bis 2020“ ergibt sich vielfältiger Bedarf für Forschung und Entwicklung, um heute noch in großem Umfang beseitigte Abfälle künftig als Rohstoffe oder Brennstoffe nutzen und damit primäre Ressourcen einsparen zu können.

11. Wenn nein: Weshalb nicht?

Entfällt vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 10.

12. Wenn ja: In welcher Höhe und Art sowie in welchem zeitlichen Rahmen beabsichtigt die Bundesregierung durch welche Einrichtungen weitere Fördermittel bereitzustellen bzw. die Gewährung von Fördermitteln anzuregen?

Die Entscheidung über Förderanträge erfolgt auch weiterhin – bei Bevorzugung kleiner und mittlerer Unternehmen – in Abhängigkeit vom Innovationsgrad sowie Demonstrationseffekt des Vorhabens und von der Mittelsituation. Letztere ist allerdings gekennzeichnet durch Kürzungen. Stand 1999 noch ein Mittelansatz von 46,5 Mio. DM zur Verfügung, so sind es im laufenden Jahr noch 38,2 Mio. DM und in den kommenden Haushaltsjahren (2002 bis 2004) voraussichtlich nur noch ca. 30 Mio. DM p. a.

Hinsichtlich der ERP-Förderung für Abfallvorhaben und die übrigen Umweltschutzbereiche beabsichtigt die Bundesregierung diese auf hohem Niveau fortzuführen. Die ERP-Mittel stehen den gewerblichen Investoren im Rahmen der langjährigen Förderung des Abfallsektors auch zukünftig in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Die Förderung des ERP-Sondervermögens wird durch die Umweltschutzprogramme der Förderinstitute des Bundes, der Deutschen Ausgleichsbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau, sowohl im Volumen als auch in der Förderbreite verstärkt. Diese Ergänzung der ERP-Förderung soll auch in Zukunft angeboten werden.